Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin II
Az.: 13 O 120/25

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei**, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: BKD-014698-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer David Harris, majella Goss, Yvonne Cunnane, Anne O´Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 13 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin seit dem 30.04.2022
   - durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst werden,
   - nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet werden,
   - dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

   und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Datenauskunft zu jedem Datum darüber zu erteilen,
   - zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
- welche Herkunft die Daten haben,
- inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Daten gemäß dem Urteilsausspruch zu 1. nach Auskunftserteilung sechs Monate nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, außer zu Sicherheits- und Integritätszwecken zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin mithilfe der Metal Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2024 zu zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4 zu tragen.

7. Das Urteil ist hinsichtlich des Urteilsausspruchs zu 1. und des Urteilsausspruchs zu 2. jeweils gesondert gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 €, hinsichtlich des Urteilsausspruchs zu 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

8. Der Streitwert wird auf 11.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht im Zusammenhang mit der Verwendung und Bereitstellung sogenannter „Me-

ta Business Tools“ durch die Beklagte wegen behaupteter rechtswidriger Verarbeitung personenbezogener Daten Auskunfts-, Löschungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend.

Die Klägerin nutzt seit dem 30. April 2022 unter dem Benutzernamen [redacted] das von der Beklagten betriebene soziale Netzwerk „Instagram“ ausschließlich zu privaten Zwecken.

Die Beklagte, deren Geschäftsmodell es ist, gegen Entgelt werbetreibenden Kunden zielgerichtete personalisierte Werbung auf ihren Plattformen zu ermöglichen, bietet dafür im geschäftlichen Verkehr mit den „Meta Business-Tools“ Technologien an (u.a. Meta Pixel, Conversions API, App Events über Facebook-SDK, Offline-Conversions und App Events API; Auflistung in Anlage B2), die von den Geschäftspartnern der Beklagten auf zahlreichen und teilweise reichweitenstarken Webseiten, Servern oder Apps eingebunden werden und deren Verwendung durch die Geschäftspartner den „Business Tools Nutzungsbedingungen“ der Beklagten unterliegen. Auf diese Nutzungsbedingungen für die Business Tools der Beklagten (Anlage B4, Fassung vom 12. Januar 2024) wird Bezug genommen.

Die Business-Tools dienen dazu, personenbezogene Daten zu sammeln, die diese Unternehmen aus online und offline erfolgten Kunden-Interaktionen gewinnen; hierzu gehören sog. „Kontaktinformationen“ und sog. „Event-Daten“ (S. 19 der Klageerwiderung). Diese Daten leiten die Unternehmen mittels der Business-Tools an die Beklagte weiter. Im Einzelnen unterscheiden sich dabei die technischen Abläufe nach der Art der eingebundenen Technologien.

Die von Unternehmen über die Meta-Business-Tools an die Beklagte übermittelten personenbezogenen Daten können von dieser für verschiedene - auch eigene - Zwecke genutzt werden, u.a. für Analysen, zur Messung, Effizienzsteigerung und Targeting von Werbung. Hat die Beklagte Kontakt- oder Event-Daten von Drittunternehmen über die streitgegenständlichen Business-Tools erhalten, erfolgt ein Abgleich zur Feststellung, ob die übermittelten Daten einem registrierten Nutzer ihrer sozialen Netzwerke zuzuordnen sind. Nach dieser Verarbeitung entscheidet die Beklagte, welche weiteren Maßnahmen in Bezug auf diese spezifischen Daten ergriffen werden, abhängig von den Einstellungen des Nutzers.

Mit der Registrierung bei einem von der Beklagten betriebenen sozialen Netzwerk (Instagram und/oder Facebook) stimmen Nutzer - so auch die Klägerin am 30. April 2022 – diesbezüglichen Nutzungsbedingungen zu (Anlage B1, Fassung vom 15. Januar 2024), die wiederum auf eine Datenschutzrichtlinie (Anlage K3, Fassung vom 7. September 2023) und eine sogenannte Cookie-Richtlinie Bezug nehmen. Auf diese Anlagen wird verwiesen.

Die Kontenübersicht des Nutzers auf Instagram enthält eine Einstellung mit der Bezeichnung „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ betreffend Informationen zu Interaktionen, die von Drittunternehmen mittels Business-Tools an die Beklagte übermittelt wurden oder werden. Über diese Einstellung können Nutzer die Verknüpfung ihres Kontos mit durch Business-Tools an die Beklagte übermittelten Informationen aufheben. Ferner bietet die Beklagte den Nutzern ihrer sozialen Netzwerke ein „Deine Informationen herunterladen“-Tool an, welches es ihnen ermöglichen soll, eine Kopie von ihren Instagram-Profilinformationen einschließlich Informationen zu den Aktivitäten, die die Beklagte von Drittunternehmen auf den sozialen Netzwerken erhält, herunterzuladen.

Die Klägerin willigte in die Datenverarbeitung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung entsprechend der Einstellung „Informationen von Werbepartnern über deine Aktivitäten“ bzw. „Werbepräferenzen“ nicht ein.

Mit Schreiben vom 23. April 2024 forderte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte zur Auskunft, Löschung, Unterlassung und zur Zahlung von Schadensersatz auf. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 wies die Beklagte die Klägerin auf die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ und das „Deine Informationen exportieren“-Tool hin, mit dem diese die gesuchten Daten finden könne.

Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die die Beklagte aufgrund des Einsatzes ihrer „Business-Tools“ von ihren Geschäftspartnern erhält. Sie moniert insbesondere, dass sie keine Möglichkeit habe, diese Datenverarbeitung zu beenden, und dass diese Datenverarbeitung unabhängig von ihrer Einwilligung, und sogar über die Löschung ihres Accounts hinaus erfolge. Insoweit genüge es auch nicht, dass die Beklagte die Klägerin auf ihre Geschäftspartner verweise.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 DSGVO zu erteilen, welche personenbezogenen Daten der Klägerin seit dem 30. April 2022

- durch die Software-Tools „Meta Business Tools“ erfasst wurden,

- nach Erfassung an die Server der Beklagten weitergeleitet wurden,

- dort gespeichert und anschließend verwendet wurden,

und weiterhin im Zusammenhang mit den so beauskunfteten Daten Auskunft zu jedem Datum gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen,

- zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet wurden,

- welchen Empfängern oder Kategorien von Empfängern die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,

- welche Herkunft die Daten haben,

- inwieweit die Daten der Klägerin für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. die Beklagte zu verpflichten, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klägerin mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 € € beträgt, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22. Mai 2024, zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,43 € € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin die von ihr genutzten Websites und Apps und die Verwendung der streitgegenständlichen Business Tools auf diesen Websites nicht hinreichend substantiiert dargelegt habe. Außerdem habe die Klägerin nicht dargelegt, dass und welche ihrer personenbezogenen Daten diese Websites über die streitgegenständlichen Business Tools an Meta gesendet haben. Die Beklagte wendet zudem ein, die Klägerin müsse sich an die einzelnen Webseitenbetreiber als Hauptverantwortliche halten. Weiter macht sie geltend, dass die Datenverarbeitung gerechtfertigt sei und sie das Auskunftsverlangen der Klägerin durch ihr Antwortschreiben erfüllt habe.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem dem Urteilsausspruch zu entnehmenden Umfang Erfolg.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ist gegeben. Sie folgt aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO, nach welchem wahlweise die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die betroffene Person ihren Aufenthaltsort hat, zuständig sind.

II. Der Unterlassungsantrag zu 3. ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Insofern wird neben den überzeugenden Erwägungen, welche das LG Lübeck zu einem vergleichbaren Fall veröffentlicht hat (Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 77 ff.), auf die nachfolgenden Ausführungen des OLG Dresden (Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 139 ff., juris) wie folgt verwiesen:

1. Eine hinreichende Bestimmtheit ist bei einem Unterlassungsantrag für gewöhnlich gegeben, wenn eine Bezugnahme auf die konkrete Verletzungshandlung erfolgt oder die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen

Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Rechtsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2024, VI ZR 10/24 m.w.N., juris). Die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe im Klageantrag ist zulässig, wenn über ihren Sinngehalt zwischen den Parteien kein Streit besteht und objektive Maßstäbe zur Abgrenzung vorliegen, oder wenn die Klagepartei den auslegungsbedürftigen Begriff hinreichend konkret umschreibt und gegebenenfalls mit Beispielen unterlegt oder ihr Begehren an der konkreten Verletzungshandlung ausrichtet. Eine auslegungsbedürftige Antragsformulierung kann hinzunehmen sein, wenn dies zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist (st. Rspr., vgl. BGH, a.a.O.).

2. An diesen Anforderungen gemessen ist der Antrag der Klagepartei, die Beklagte solle es unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden, hinreichend bestimmt. Er lässt sich unter Heranziehung des Klagevorbringens sinngemäß dahingehend auslegen, dass die Klagepartei sich dagegen wendet, dass ihre (sämtliche) personenbezogenen Daten über eine auf Drittwebseiten bzw. -Apps implementierte Software an die Beklagte gelangen und dort von ihr für eigene Zwecke genutzt werden. Entsprechend dem in den sog. Scraping-Fällen als hinreichend bestimmt angesehenen Unterlassungsbegehren begehrt sie eine Unterlassung jeglicher Verarbeitung ihrer durch Business-Tools erhobenen Daten durch die Beklagte. Dies gilt auch für Daten, die von Drittunternehmen übermittelt werden, die hierfür zuvor eine Einwilligung der Klagepartei eingeholt haben. Dem zur Auslegung des Antrags heranzuziehenden Vorbringen der Klagepartei ist deutlich zu entnehmen, dass sie auch für diesen Fall von einer rechtswidrigen Verarbeitung ausgeht.

3. Die Klagepartei ist zur Konkretisierung ihres Antrags auch nicht gehalten, einzelne Webseiten oder Apps zu benennen, deren Nutzung die Datenübertragung an die betroffene Plattform infolge eines von der Beklagten zur Verfügung gestellten Trackingtools ausgelöst haben könnte. Die Beklagte bestreitet nicht, dass zahlreiche Webseiten (aus dem Bereich Nachrichten, Medien, Shopping) ihre Business-Tools implementiert haben. Für durchschnittliche Nutzer:innen des Internets, die online einkaufen, Reisen buchen und sich über Nachrichten, Wetter, Politik oder/ und Gesundheitsfragen informieren, ist es schlechterdings nicht möglich, nur Webseiten aufzusuchen, die Business-Tools nicht verwenden. Von der Klagepartei kann nicht verlangt werden vorzutragen, welche Werbetreibende die Business-Tools der Beklagten implementiert haben, denn dies ist

mangels Kenntnis nicht möglich (vgl. hierzu LG Berlin II, Urt. v. 04.04.2024 - 39 O 67/24, Rn 79 - juris; vgl. OLG München, Urt. v. 18.12.2025, a.a.O.). Der Klagepartei ist es auch grundsätzlich nicht zumutbar, näher zu den im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten und mit diesen Tools versehenen Homepages vorzutragen. Zum einen kann schon naturgemäß niemand mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren, welche Homepages zu welchem Zeitpunkt er in der Vergangenheit besucht hat; auch ist niemand verpflichtet, entsprechende Verlaufsprotokolle in seinen Rechnern vorzuhalten (vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 04.06.2025 - 9 O 2615/23, Rn 95 - juris). Zum anderen wäre der Klagepartei aber auch selbst dann, wenn dieses Wissen vorhanden wäre, kein weitergehend substantiierter Vortrag möglich, da sie keinen vollständigen Überblick darüber hat, auf welchen Homepages zu welchem Zeitpunkt welche Business Tools der Beklagten aktiv waren und welche Daten hierüber an die Beklagte übermittelt wurden. Faktisch wäre die Klagepartei entsprechend gezwungen, ihr gesamtes Internetnutzungsverhalten offen zu legen, was ersichtlich im eklatanten Widerspruch zum Normzweck der DSGVO stünde (vgl. LG Braunschweig, a.a.O., Rn 95 - juris). Für die Zulässigkeit des Unterlassungsantrags ist es angesichts dessen ausreichend, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit jedenfalls feststeht, dass die Klagepartei als Internetnutzerin von der streitigen Datenverarbeitung erfasst wurde und wird (so auch LG Braunschweig, a.a.O., Rn. 90, - juris).

Dies ist hier mit Blick auf die (Dritt-)Nutzungsbedingungen der Beklagten ausreichend bestimmt dargelegt. Der Unterlassungsantrag konkretisiert die inkriminierte Verletzungshandlung, nämlich die behauptete unrechtmäßige Verarbeitung von an die Beklagte mittels Business Tools gelangter Daten trotz fehlender Einwilligung der Klagepartei bzw. auf Grundlage einer unwirksamen Einwilligung (soweit Dritte Daten an die Beklagte übertragen). Ob Daten an die Beklagte zumindest teilweise unabhängig von ihrer Auswahlentscheidung auf Webseiten von Drittunternehmen oder auch bei fehlender Einwilligung zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung auf der Plattform der Beklagten übertragen werden, ist für die Zulässigkeit des Unterlassungsbegehrens unerheblich, genauso wie die Frage, ob eine solche Datenverarbeitung für die Funktionsweise der Webseiten erforderlich ist und/oder hierfür rechtfertigende Gründe vorliegen (i.d.S. auch OGH Österreich, Urt. v. 26.11.2025 - 6 Ob 189/24y, Rn. 78 ff, Rn. 82, BeckRS 2025, 34948; a.A. OLG München, a.a.O., S. 23). So verstanden gibt es auch keine Auslegungsprobleme im Vollstreckungsverfahren, da die Klagepartei die Datenverarbeitung durch die Beklagte mittels Daten, die über Business Tools an sie gelangen, in Gänze unterlassen wissen will.

III. Auch der auf Löschung gerichtete Antrag ist zulässig.

1. Er ist hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (vgl. dazu: OLG Dresden, aaO, Rn. 188).

2. Für den Löschungsantrag besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar kann die Klagepartei ihr Konto bei der Beklagten ohne weiteres selbst löschen, indem sie die Löschung ihres Kontos initiiert. Allerdings ist das Rechtsschutzziel – die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung ihrer Daten – mit dem dann erreichten Ergebnis nicht identisch. Dieses Rechtsschutzziel ist auch besonders schützenswert, weil die DSGVO allen europäischen Bürger:innen ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen – und somit auch Social-Media-Plattformen – gewährleisten soll. Würde man die Klagepartei auf das Löschen ihres Nutzerprofils verweisen, so würde man zugleich diese Regelungsabsicht ad absurdum führen (LG Aschaffenburg, Urt. v. 20.10.2025 - 31 O 98/24, S. 28, Anlagen K zum Schriftsatz vom 21.01.2026; LG Lübeck, Urt. v. 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 99). Auch der Verweis auf die Möglichkeit der Klagepartei, über die Schaltfläche „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta Technologien" selbst die Verarbeitung einzuschränken, verfängt nicht: Zwar führen die Einstellungen „Bestimmte Aktivitäten trennen" dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die Nutzer:innen auswählen müssen, nicht mehr in deren Konten gespeichert werden; „Frühere Aktivitäten löschen" dazu, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto der Nutzer:innen getrennt werden und „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben" dazu, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit Nutzer:innen an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden. Der Transfer personenbezogener Daten von Drittunternehmen an die Beklagte bleibt davon aber unberührt.

B. Die Klage ist, soweit sie zulässig ist, auch überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Auskunft, Löschung, Unterlassung und Schadensersatz im zugesprochenen steht Umfang. Ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht nicht.

I. Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Auskunft ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO. Dieser Auskunftsanspruch ist auch nicht durch Erfüllung erloschen.

1. Bei den von den Meta Business Tools erfassten und an die Server der Beklagten weitergeleiteten Daten handelt es sich unstreitig um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit zu verstehen und umfasst alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten natürlichen Person verknüpft ist, sodass sie aufgrund dessen direkt oder indirekt identifiziert oder identifizierbar ist (EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017 - C-434/16, juris Rn. 34 f.). Die übermittelten Daten sind zur Identifizierung des Nutzers geeignet, was die Beklagte ausdrücklich nicht bestreitet.

2. Für die Verarbeitung dieser Daten ist die Beklagte auch verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Gemäß dieser Vorschrift ist Verantwortlicher diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortung besteht nach Art. 26 Nr. 1 Satz 1 DSGVO, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verwendung festlegen. Das Ziel dieser Bestimmungen liegt darin, durch eine weite Definition des Begriffs des „ „Verantwortlichen" einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 34). Der EuGH hat für die insoweit dem Art. 4 Nr. 7 entsprechende Vorschrift des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 entschieden, dass eine natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 lit. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17 –, juris Rn. 68). Indem die Beklagte Drittunternehmern ihre Business-Tools anbietet, mit deren Hilfe sie unstreitig möglichst viele Daten der Drittseitennutzer für ihre eigenen Zwecke erhalten möchte, wird sie auch für die Datenerhebung auf Drittseiten zur Mitverantwortlichen im Sinne des Art. 26 DSGVO (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-40/17 – juris Rn. 84).

Diese Verantwortlichkeit kann die Beklagte weder durch vertragliche Vereinbarungen mit den

Drittanbietern auf diese abwälzen, noch kann sie sich durch etwaige Belehrungen der Drittanbieter im Hinblick auf deren datenschutzrechtliche Pflichten von der eigenen Verantwortlichkeit befreien, schon weil sie selbst gegenüber ihren Business-Tools-Kunden in Ziffer 5 a. ii. der Business Tools Nutzungsvereinbarung die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO feststellt (OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, juris Rn. 170 f.).

3. Der Vortrag der Klägerin hinsichtlich ihrer individuellen Betroffenheit ist bereits durch die bloße Angabe des Nutzungszeitraums hinreichend substantiiert. Denn würde man der Klägerin den Nachweis darüber aufbürden, welche Webseiten und Apps sie in welchem Umfang wann genutzt hat und inwiefern die Einbindung der streitgegenständlichen "Business Tools" gerade bezogen auf sie erfolgt ist, würde man praktisch Unmögliches verlangen und so die Gefahr einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG begründen (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 2. März 2026 – 3 U 31/25 –, juris Rn. 172 ff.).

4. Der klägerische Anspruch auf Auskunft ist nicht gemäß § 362 Abs. 1 BGB erloschen. Denn die Beklagte hat diesen Anspruch der Klägerin durch ihr Schreiben vom 3. Dezember 2025 nicht erfüllt.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 – VI ZR 576/19 –, juris Rn. 19 f.).

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, kommt eine Erfüllung des Auskunftsverlangens nicht in Betracht. Denn mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 wies die Beklagte die Klägerin lediglich auf die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ und das „Deine Informationen exportieren“-Tool hin, mit dem diese die gesuchten Daten finden

könne.

Sowohl die Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ als auch das „Deine Informationen exportieren“-Tool können der Klägerin keinen umfassenden Überblick über ihre von der Beklagten verarbeiteten Informationen geben. Mit der Einstellung „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ können Nutzer die Verknüpfung ihres Kontos mit durch Business-Tools an die Beklagte übermittelten Informationen aufheben. Diese Funktion vermittelt jedoch keinen Einblick in bereits verarbeitete Daten. Soweit die Beklagte die Klägerin auf das von ihr bereitgestellte „Deine Informationen exportieren“-Tool verweist, fehlt diesbezüglich die Erklärung der Beklagten, dass die Auskunft mittels dieses Tools vollständig ist. Denn auf ihrer Hilfeseite gibt die Beklagte selbst einschränkend an, dass sie mehr Einzelheiten und Aktivitäten erhalte, als über das „Deine Informationen exportieren“-Tool angezeigt werden könnten (https://www.facebook.com/help/2207256696182627/).

II. Der Anspruch der Klägerin auf Löschung der durch die Beklagte verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Auskunftserteilung ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klägerin durch die Beklagte war unrechtmäßig, da sich die Beklagte nicht erfolgreich auf einen Rechtfertigungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO berufen kann.

1. Eine Einwilligung der Klägerin nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO kommt vorliegend unstreitig nicht in Betracht.

2. Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sind ebenfalls nicht erfüllt.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ist eine Datenverarbeitung rechtmäßig, die für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

Die Beklagte hat jedoch nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die Datenverarbeitung zur Erfüllung des Vertrages über die Bereitstellung ihrer Dienste für den Nutzer erforderlich ist. Vielmehr verweist sie pauschal auf ihre „ „Datenschutzrichtlinie“, aus welcher jedoch ebenfalls

nicht hervorgeht, weshalb die Datenverarbeitung zur Bereitstellung der Funktionen von „ „Instagram“ für den Nutzer notwendig ist.

3. Soweit die Beklagte sich auf darauf beruft, dass die Datenverarbeitung zum Schutz der Sicherheit und der Integrität ihrer Plattformen notwendig sei, führt auch dies im Ergebnis nicht zu einer Rechtfertigung der Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Denn bereits aus den Nutzungsbedingungen für die „ „Business Tools", in welchen diese „ „Business Tools" auf Seite 1 als Werbeprodukte bezeichnet werden, ergibt sich, dass die angeführten Sicherheitsaspekte für die Beklagte nicht der maßgebliche Zweck der Datenverarbeitung sind. Insofern wird auf die überzeugenden Ausführungen des OLG Jena (a.a.O., insbesondere Rn. 203 ff.) verwiesen, welche auf den hier entschiedenen Fall und den Beklagtenvortrag im Schreiben vom 17.03.2026 übertragbar sind:

> „Eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung scheidet im Ergebnis ebenfalls aus, soweit die Beklagte [...] ausführt, dass und warum die aus "M Business Tools" übermittelten und gespeicherten personenbezogenen Daten für Zwecke der Sicherheit und Integrität der M-Plattformen genutzt würden, woraus sich eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO, d.h. aus Gründen der Vertragserfüllung und wegen Bestehens eines überwiegenden Interesses ergeben soll.
>
> Festzuhalten ist zunächst, dass die Beklagte mit diesem Vortrag eindeutig einräumt, dass sie die Speicherung und Weiterverarbeitung der ihr über ihre "M Business Tools" übermittelten Daten durchgehend vornimmt und dabei keine Rolle spielt, ob Nutzer die Einstellung "M-Cookies auf anderen Apps und Websites" deaktivieren und damit selbst gegenüber der Beklagten gerade kein Einverständnis zum Ausdruck bringen, Informationen über ihre außerhalb der Plattformen der Beklagten stattfindende Internetnutzung preiszugeben. Die Beklagte nimmt damit unterschiedlos sämtliche übermittelten personenbezogenen Daten entgegen und speichert diese. Ein Abgleich mit den Einstellungen des Betroffenen auf der Plattform oder auf der Webseite des Dritten wird nicht vorgenommen, spielt für die Speicherung also keine Rolle. Relevant wird die Einstellung des Nutzers im I-Profil erst, soweit es um die Bereitstellung personalisierter Werbung geht. Nutzer, die "M-Cookies" erlauben, bekommen personalisierte Werbung angezeigt. Jene, die sie ablehnen, bekommen zwar keine personalisierte Werbung, die Beklagte verfügt aber über denselben Umfang an personenbezogenen Daten, mithin über dieselben Informationen, die etwa zur Erstellung eines genauen Persönlichkeitsprofils genutzt werden könnten.

Dass letzteres stattfindet, verneint die Beklagte zwar und behauptet, die unterschiedlos gesammelten Daten nur zu Sicherheits- und Integritätszwecken zu verwenden, wobei es um die Kategorien einer Störung der M-Netzwerke von außen, eines Missbrauchs einzelner Nutzerkonten und die Fehlerbehebung geht.

Eine dahingehende Rechtfertigung dieser anlass- und unterschiedlosen Datenverarbeitung sämtlicher Nutzerprofile kommt im Ergebnis aber nicht in Betracht. Auch die näher erläuterten Sicherheitsaspekte sind zum Zeitpunkt der Datenübermittlung Dritter an die Beklagte nicht der maßgebliche Zweck der Datenverarbeitung. Vielmehr geht es um Effizienzsteigerungen bei Werbemaßnahmen und die dadurch geförderte Profitabilität der Beklagten sowie ihrer Werbekunden. Dies zeigt sich ausdrücklich etwa in den Nutzungsbedingungen für die "M Business Tools", in denen es einleitend zum Hintergrund heißt, dass es sich bei M-Pixel, Conversions API und anderen Tools um Werbeprodukte handelt [...]. Folgt man der Argumentation der Beklagten, liegt eine Datenbevorratung ohne Vorabfestlegung des Zwecks vor, die nach dem Grundsatz der Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO jedoch unzulässig ist.

Aber auch unabhängig davon fehlt die Erforderlichkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. lit. f DSGVO. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist sowohl im Rahmen des Erlaubnistatbestandes der Vertragserfüllung wie auch der berechtigten Interessen eine enge Auslegung des Begriffs der Erforderlichkeit vorzunehmen. Bei der Vertragserfüllung muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist (EuGH aaO, GRUR 2023, 1131 Rn. 126). Ähnliches gilt im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO, bei dem eine Datenverarbeitung dann erforderlich ist, wenn sie innerhalb der Grenzen dessen erfolgt, was unbedingt notwendig ist, um die berechtigten Interessen zu verwirklichen (EuGH aaO, GRUR 2023, 1131 Rn. 126).

Nach diesen Maßstäben lässt sich dem Vorbringen nicht entnehmen, warum ohne die streitgegenständliche Datenverarbeitung die beschriebenen Schad- und Angriffsszenarien nicht abgewehrt werden können bzw. die Beklagte nicht in der Lage wäre, ihren Nutzern die jeweilige Plattform im geschuldeten Umfang darzubieten. Wenn etwa herausgehoben wird, dass atypische Verhaltensmuster bei Empfangsraten und anomale Geräte-/Netzwerkaktivi-

täten erkannt werden müssten, um Störungen der Dienste zu vermeiden, bleibt die Beklagte eine nähere Beschreibung schuldig, warum sie hierfür Kenntnisse über das genaue Internet-Nutzungsverhalten ihrer Kunden in dem beschriebenen Umfang benötigt. Dies gilt auch für die anderen beschriebenen Sicherheits- und Bedrohungsszenarien. Die Beklagte vermag noch darzulegen, warum es für sie nützlich ist, ihre Nutzer und ihr Verhalten möglichst genau zu kennen. Dies ist aber nicht zu verwechseln mit einer objektiven Notwendigkeit. Insoweit kann die Beklagte ihr Vorgehen gerade nicht deshalb als alternativlos darstellen, weil Personen mit missbräuchlichen Absichten ohne Prüfung anhand der "M Business Tools"-Daten leichter gefälschte Konten erstellen könnten. Mit diesem Argument könnte letztlich jeder Digital-Dienstleister eine Protokollierung der Internetnutzung seiner Kunden rechtfertigen, weil dies die verlässlichste Methode darstellt, um festzustellen, ob man es mit echten Personen ohne missbräuchliche Absichten zu tun hat.

Ebenso unbehelflich ist es, wenn die Beklagte meint, gar nicht präziser vortragen zu können, weil gefährliche Akteure ausgefeilte und sich ständig ändernde Techniken einsetzen würden, um ihre Ziele zu verfolgen, und kontinuierlich versuchen würden, die Methoden der Beklagten zur Aufdeckung ihrer Aktivitäten nachzuvollziehen, um einer Entdeckung zu entgehen. Denn es ist missbräuchlichen und kriminellen Verhaltensweisen im Internet immanent, dass sie sich in Abhängigkeit von Sicherheitsroutinen der angegriffenen Unternehmen stetig weiterentwickeln und neue Schwachstellen suchen. Würde man diese Argumentation genügen lassen, könnte eine Datenverarbeitung stets mit Sicherheitsinteressen begründet werden, ohne dass der Verantwortliche die Notwendigkeit im Einzelnen nachvollziehbar belegen müsste. Eine mit dem Effektivitätsgrundsatz und der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 6 Abs. 1 DSGVO nicht zu vereinbarende Aushöhlung des Erforderlichkeitskriteriums wäre die Folge.

Das neue Vorbringen kann der Beklagten schließlich auch deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil sie sich nicht in der Lage sieht, die Dauer der Speicherung der "M Business Tools" – Daten im Einzelnen darzulegen und die Notwendigkeit diesbezüglich zu begründen. Soweit hierzu überhaupt Vortrag erfolgt, bezieht er sich auf Fälle, in denen es zu sicherheitsbezogenen Untersuchungen eines Benutzerkontos kommt. Aufbewahrungsfristen für die "M Business Tools"-Daten in Gänze bleiben damit unklar - jenseits der Frage, warum etwa die

Information, dass ein Nutzer vor mehreren Jahren eine Webseite zu problematischem Alkoholkonsum besucht hat, für Sicherheitszwecke überhaupt von Bedeutung sein könnte.

Letztlich ist der gesamte - ohnehin in seinem tatsächlichen Kern nicht unter Beweis gestellte - jüngste Vortrag weder in technischer Hinsicht noch in Anbetracht der Historie und des eigentlichen Zwecks der "M Business Tools" - eine präzise Erfassung der Internetnutzung individueller Personen zu Werbezwecken - nachvollziehbar. Wäre es tatsächlich so, wie die Beklagte behauptet, könnte sie also ihren Kunden "eine sichere Plattform" nur unter der Bedingung der Aufzeichnung ihres sonstigen Internetkonsums bieten, müsste sie dies ihren Kunden bei Erstellung eines Nutzerprofils oder - soweit dieses schon länger besteht als die "M Business Tools" - mit Einführung der "M Business Tools" unter Einhaltung der Art. 12, 13 DSGVO in präziser, transparenter und verständlicher Form und Sprache kommunizieren. Dies war und ist aber nicht ansatzweise der Fall, vielmehr wird gegenüber den Nutzern stets der Eindruck erweckt, diese hätten durch die bereitgestellten Einstellungsmenüs sowie neuerdings auch durch Abschluss eines kostenpflichtigen Abomodells die volle Kontrolle darüber, in welchem Umfang ihre personenbezogenen Daten durch die Beklagte verarbeitet werden. Entsprechend ist zu konstatieren, dass es sich auch bei der Argumentation zum Sicherheitszweck wie bei jenem zur "streitgegenständlichen" Datenverarbeitung um den - letztlich durchsichtigen - Versuch handelt, von der Rechtswidrigkeit eines den Grundprinzipien des europäischen Datenschutzrechts, namentlich der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Rechenschaftspflicht grundlegend widersprechenden Systems einer anlasslosen Datensammlung abzulenken."

Sämtliche vorbenannten Erwägungen gelten im Übrigen für die *weitere Verwendung* der derart gespeicherten Datenpunkte.

III. Die Klägerin kann von der Beklagten zudem die Unterlassung der Verarbeitung im zugesprochenen Umfang verlangen.

Zwar ergibt sich der Anspruch nicht unmittelbar aus den Vorschriften der DSGVO, der Rückgriff auf nationale Vorschriften ist insoweit aber möglich (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, juris Rn. 52). Der Unterlassungsanspruch ergibt sich nach deutschem Recht wegen

der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 GG; § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 DSGVO, jeweils i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog (OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, juris Rn. 146).

Die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten stellt eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, welche die Klägerin nicht nach § 1004 Abs. 2 BGB analog zu dulden braucht. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten indiziert (OLG Dresden, Beschluss vom 24. Juni 2024 – 4 U 168/24 –, juris Rn. 18).

IV. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz in Höhe von 2.500,00 € €.

1. Dieser ergibt sich aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem

Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, Urteil vom 4. Dezember 2024 - C-200/23, juris Rn. 140). Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft grundsätzlich die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines Schadens verlangt. Nicht nachzuweisen hat die betroffene Person im Rahmen eines Schadensersatzanspruches nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Verschulden des Verantwortlichen. Art. 82 DSGVO sieht vielmehr eine Haftung für vermutetes Verschulden vor, die Exkulpation obliegt nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO dem Verantwortlichen (EuGH, Urteil vom 11. April 2024 - C-741/21, juris Rn. 44 ff.). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 18. November 2024 - VI ZR 10/24 – juris Rn. 30) und des EuGH (Urteil vom 4. September 2025 - C-655/23; juris Rn. 60) kann bereits ein Kontrollverlust über personenbezogene Daten als Schaden angesehen werden.

Die Beklagte hat vorliegend die personenbezogenen Daten der Klagepartei ohne Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet, insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Es ist zudem ein Kontrollverlust eingetreten, denn die Klägerin hat keine Kenntnis darüber, auf welchen der von ihr besuchten Webseiten die von der Beklagten entwickelten Business-Tools eingesetzt werden, welche Daten dort über sie erhoben sowie an die Beklagte weiter-

geleitet und in welchem Ausmaß diese Daten bei der Beklagten gespeichert und genutzt werden. Die Datenverarbeitung durch die Beklagte ist hier besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten über die Online-Aktivitäten der Nutzer betrifft und das Gefühl auslösen kann, dass das Privatleben der Nutzer kontinuierlich überwacht wird (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-446/21 -, juris Rn. 62). Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt das Erstellen detaillierter Profile der Nutzer in Verbindung mit der zeitlich unbegrenzten Weiterverarbeitung einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Nutzer, insbesondere auf Achtung ihres Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten dar (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-446/21 -, juris Rn. 63). Außerdem ist die nicht bestehende Möglichkeit der Klagepartei, durch eigenes Handeln die Kontrolle über diese Daten zurückzuerlangen, zu berücksichtigen (OLG Dresden, Urteil vom 10. Dezember 2024 – 4 U 808/24, beck-online Rn. 20). Insofern kann vorliegend nicht außer Betracht bleiben, dass weder durch die Änderung der Datenschutzeinstellungen noch durch die Löschung des Kontos eine vollumfängliche Löschung der bei der Beklagten gespeicherten Daten möglich wäre. Nach alledem ist davon auszugehen, dass bereits dieser abstrakt bestehende Kontrollverlust in Verbindung mit dem nachvollziehbar hieraus abgeleiteten Unsicherheitsgefühl für einen immateriellen Schaden ausreicht, ohne dass die Klagepartei diesen noch weiter individualisieren müsste. Die sehr umfassende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte sowie das allgemeine Gefühl der Beobachtung im privaten Umfeld sind ohne weiteres geeignet, bei jedem davon betroffenen Nutzer negative Gefühle in Form von Sorge und Ärger auszulösen, weshalb diese Empfindungen bei der Bemessung des immateriellen Schadens berücksichtigt werden können, ohne dass es auf weiteren Vortrag ankommt, welche Daten genau erhoben worden sind. Das unbestimmte Gefühl einer Überwachung ihres Verhaltens nicht nur im Internet liegt nachvollziehbar darin begründet, dass die Klägerin nicht weiß und auch nicht wissen kann, welche und wie viele Daten die Beklagte aus ihrer Privat- und Intimsphäre über sie gesammelt hat und auch nicht weiß und wissen kann, was die Beklagte mit diesen Daten macht (LG Leipzig, Urteil vom 4. Juli 2025 - 5 O 2351/23 -, juris Rn. 72 ff.).

Bei zusammenfassender Würdigung dieser Umstände erachtet das Gericht einen Betrag von 2.500,00 € für angemessen, um der langanhaltenden und weitreichenden Aufzeichnung eines beträchtlichen Teils des Privatlebens der Klagepartei Rechnung zu tragen. Deutlich niedrigere Beträge (vgl. zuletzt OLG München, Urteil vom 18. Dezember 2025 – 14 U 1068/25 e –, Rn. 250, juris: 750,00 €) schaffen nach Auffassung des Gerichts hingegen nicht den notwendigen Ausgleich mit Blick auf Umfang und Dauer der aus den Datenschutzverstößen resultierenden Beeinträchtigung, wie sie sich aus dem vorstehenden ergibt.

2. Ein darüber hinausgehender Zahlungsanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlich-

keitsrechts der Klagepartei durch die Beklagte nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG steht der Klägerin nicht zu.

Zwar kann die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung begründen, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann (BGH NJW 2024, 2836 Rn. 70).

Ein „ „schwerwiegender Eingriff" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wurde hier von der Klägerin jedoch nicht vorgetragen. Entscheidend ist dabei, dass die die Klägerin betreffenden Daten nicht in die allgemeine Öffentlichkeit gelangt sind. Der Umfang der Datenverarbeitung allein (insbesondere Menge und Art der Daten sowie Dauer und Zweck der Verarbeitung), die Ausprägung der Daten und die Tatsache, dass von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist, begründen die notwendige besondere Schwere des Eingriffs nicht.

Hinzu kommt, dass Art. 82 DSGVO für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerade einen Schadenersatzanspruch bereithält. Durch die ihr

zugesprochene Entschädigung in Höhe von 1.500,00 € € für den erlittenen Kontrollverlust wird die von der Klägerin erlittene Beeinträchtigung befriedigend aufgefangen.

3. Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 1 BGB. Eine Zuvielforderung ist für die Wirksamkeit der Mahnung im Sinne des § 286 BGB unschädlich (BGH, Urteil vom 12. Juli 2006 – X ZR 157/05 –, juris Rn. 16).

V. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung von außergerichtlichen Anwaltskosten aus §§ 280, 286 BGB. Denn die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt, dass das Schreiben der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 23. April 2024 eine außergerichtliche Tätigkeit darstellte und zweckmäßig war.

Rechtsverfolgungskosten sind nach § 249 Abs. 1 BGB ersatzfähig, wenn sie erforderlich und zweckmäßig sind (BGH, Urteil vom 22. Juni 2021 – VI ZR 353/20 –, juris Rn. 6). Ob eine vorprozessuale anwaltliche Zahlungsaufforderung im Innenverhältnis des Mandanten zum Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst oder als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten ist, bestimmt sich nach Art und Umfang des im

Einzelfall erteilten Mandats. Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden, lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus, und zwar auch dann, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für das Entstehen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist dann kein Raum mehr. Anders liegt es, wenn sich der Auftrag auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben (BGH, Beschluss vom 23. Juni 2022 - VII ZR 394/21 – juris Rn. 21).

Vorliegend hat die Klägerin schon nicht hinreichend dargelegt, dass sie ihrer Prozessbevollmächtigten einen auf eine außergerichtliche Tätigkeit beschränkten Auftrag oder einen aufschiebend bedingten Prozessauftrag erteilt hätte. Unabhängig davon war die außergerichtliche Tätigkeit nicht zweckmäßig, weil mit einer Erfüllung der Forderungen durch die Beklagte vernünftiger Weise nicht gerechnet werden konnte. Der Klägerin musste bei Begründung des Mandatsverhältnisses klar sein, dass die Beklagte vorgerichtlich nicht auf die Forderungen eingehen würde. Bei vernünftiger Betrachtung der Sachlage war nicht zu erwarten, dass die Beklagte sich bei den zu erwartenden Massenverfahren zu den Business-

Tools mit mehreren Tausend Klageparteien und zahlreichen Anträgen, die letztendlich ihr Geschäftsmodell in Frage stellen, auf die Forderungen einlassen würde.

C. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

D. Der Streitwert wird nach § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3, 4 ZPO bestimmt und setzt für den Auskunftsantrag zu 1. einen Wert von 1.000,00 €, für den Löschungsantrag zu 2. einen Wert von 500,00 €, für den Unterlassungsantrag zu 3. einen Wert von 5.000,00 € und für den Zahlungsantrag zu 4. den darin enthaltenen Mindestwert von 5.000,00 € fest. Der Antrag zu 5. auf Freistellung vorgerichtlicher Anwaltskosten ist nach § 43 Abs. 1 GKG nicht beim Gebührenstreitwert zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[redacted]
Vorsitzender Richter am Landgericht